

27.11.92

Wi 13 Seiten

Gesetzesbeschluß
des Deutschen Bundestages

Zweites Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am
12. November 1992 aufgrund der Beschlußempfehlung und des
Berichts des Ausschusses für Wirtschaft (9. Ausschuß)
- Drucksache 12/3669 - den von der Bundesregierung einge-
brachten

**Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung
des Filmförderungsgesetzes
- Drucksache 12/2021 -**

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen
Berichtigungen in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 18.12.92

Erster Durchgang: Drs. 653/91

Zweites Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Filmförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2046) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 1 werden im zweiten Halbsatz die Worte „Qualitätsauszeichnungen im Bereich des Deutschen Films“ durch die Worte „den deutschen Film und für europäische Filmförderungsmaßnahmen“ ersetzt.

2. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Im Einleitungssatz wird das Zahlwort „siebenundzwanzig“ durch die Zahl „29“ ersetzt.

bb) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. einem Mitglied, benannt von der Industriegewerkschaft Medien, Fachgruppe Rundfunk, Film, Audiovisuelle Medien,“.

cc) In Nummer 11 werden die Worte „Deutschen Journalistenunion in der Industriegewerkschaft Druck und Papier“ durch die Worte „Industriegewerkschaft Medien, Fachgruppe Journalismus“ ersetzt.

dd) In Nummer 15 wird am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt; nach Nummer 15 wird folgende Nummer 16 angefügt:

„16. zwei Mitglieder, benannt vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e. V.“.

ee) Nach Nummer 16 wird folgender Satz angefügt:

„Frauen sind bei der Wahl, Benennung und Berufung von Mitgliedern des Verwaltungsrates angemessen zu berücksichtigen.“

b) In Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „vierzehn“ durch die Zahl „15“ ersetzt.

3. § 7 wird aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird nach Nummer 4 folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Förderung des Absatzes von mit Filmen bespielten Bildträgern (§ 53) und Förderung von Videotheken (§ 56a),“.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird das Komma nach dem ersten Teilsatz durch einen Punkt ersetzt; der Rest des Satzes 2 wird gestrichen.

bb) Am Ende wird folgender Satz angefügt:

„Frauen sind bei der Benennung von Mitgliedern der Vergabekommission angemessen zu berücksichtigen.“

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 7 wird wie folgt gefaßt:

„7. ein Mitglied und einen Stellvertreter die von den öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

bb) Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Verband Privater Rundfunk und Telekommunikation e.V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates,“.

cc) Nummer 10 wird wie folgt gefaßt:

„10. ein Mitglied und einen Stellvertreter die vom Bundesverband Video und von der Interessengemeinschaft der Videothekare Deutschlands e.V. benannten Mitglieder des Verwaltungsrates.“

d) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Die Mitglieder und ihre Stellvertreter werden für drei Jahre benannt. Eine einmalige Wiederbenennung ist zulässig. Scheidet ein Mitglied oder ein Stellvertreter aus, so ist für den Rest seiner Amtszeit ein Nachfolger zu benennen.“

827/92

5. In § 14 Nr. 1 Buchstabe a wird die Angabe "31" durch die Angabe "30 a" ersetzt.

6. § 15 wird wie folgt gefaßt:

"§ 15

Allgemeine Bestimmungen

(1) Ein Film ist programmfüllend, wenn er eine Vorführdauer von mindestens 79 Minuten, bei Kinder- oder Jugendfilmen 59 Minuten hat.

(2) Förderungshilfen werden für programmfüllende Filme gewährt, wenn

1. der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz oder, sofern der Hersteller seinen Wohnsitz oder Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hat, eine Niederlassung im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat und die Verantwortung für die Durchführung des Filmvorhabens trägt,
2. wenn eine Endfassung des Films, abgesehen von Dialogstellen, für die nach dem Drehbuch eine andere Sprache vorgesehen ist, in deutscher Sprache hergestellt ist,
3. für Atelieraufnahmen Ateliers benutzt worden sind, die im Geltungsbereich dieses Gesetzes liegen. Sind vom Thema her Außenaufnahmen in einem anderen Land erforderlich, so dürfen höchstens 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen im Gebiet dieses Landes gedreht werden. Wird der größere Teil eines Films an Originalschauplätzen in einem anderen Land gedreht, so können auch für mehr als 30 vom Hundert der Atelieraufnahmen Ateliers dieses Landes benutzt werden, wenn und soweit der Vorstand dies aus Kostengründen für erforderlich hält. Die Grundlage für die Bemessung nach den Sätzen 2 und 3 ist die Drehzeit,
4. der Regisseur Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist oder dem deutschen Kulturbereich angehört oder Staatsangehöriger eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft ist,
5. der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

(3) Ist der Regisseur entgegen Absatz 2 Nr. 4 nicht Deutscher oder kommt er nicht aus dem deutschen Kulturbereich oder aus einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft, so können Förderungshilfen gewährt werden, wenn, abgesehen vom Drehbuchautor oder von bis zu zwei Hauptdarstellern, alle übrigen Filmschaffenden Deutsche sind oder dem deutschen Kulturbereich oder einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft angehören."

7. § 16 wird wie folgt gefaßt:

"§ 16

Gemeinschaftsproduktionen

(1) Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 gemeinsam mit mindestens einem Hersteller mit Sitz oder Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und

1. den Vorschriften über die Gemeinschaftsproduktion von Filmen eines auf den Film anwendbaren, von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenen zwei- oder mehrseitigen zwischenstaatlichen Abkommens entsprechen oder
2. wenn ein solches Abkommen nicht vorliegt oder auf die Gemeinschaftsproduktion nicht anwendbar ist, eine im Verhältnis zu der ausländischen Beteiligung erhebliche finanzielle Beteiligung des Herstellers im Sinne von § 15 Abs. 2 Nr. 1 sowie eine dieser angemessene künstlerische und technische Beteiligung von jeweils 30 vom Hundert von Mitwirkenden aufweisen, die Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sind oder dem deutschen Kulturkreis angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sind, und ferner bei majoritären Beteiligungen der Film in deutscher Sprache im Geltungsbereich dieses Gesetzes oder auf einem A-Filmfestspiel als deutscher Beitrag uraufgeführt worden ist.

(2) Bei der künstlerischen und technischen Beteiligung sollen mindestens

1. ein Hauptdarsteller und ein Darsteller in einer Nebenrolle oder, wenn dies nicht möglich ist, zwei Darsteller in wichtigen Rollen,
2. ein Regieassistent oder eine andere künstlerische oder technische Stabskraft und
3. ein Drehbuchautor oder ein Dialogbearbeiter

Deutsche im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes sein oder dem deutschen Kulturbereich angehören oder Staatsangehörige eines Mitgliedstaates der Europäischen Gemeinschaft sein."

8. Nach § 16 wird folgender § 16 a eingefügt:

***§ 16a**
Finanzielle Gemeinschaftsproduktionen

Förderungshilfen werden auch für programmfüllende Filme gewährt, die unter den Voraussetzungen des § 15 Abs. 2 Nr. 1 und 2 mit mindestens einem Hersteller mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes hergestellt werden oder worden sind und zu deren Herstellung der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 nur einen finanziellen Beitrag geleistet hat, sofern ein zwei- oder mehrseitiges mit der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen eine solche Beteiligung vorsieht und sofern der Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 dem in dem Abkommen festgelegten Mindestanteil entspricht."

9. § 17 wird wie folgt gefaßt:

***§ 17**
Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft

(1) Auf Antrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 stellt das Bundesamt für Wirtschaft eine Bescheinigung darüber aus, daß ein Film den Vorschriften des § 15 Abs. 2 oder 3, der §§ 16 oder 16a entspricht (filmisches Ursprungszeugnis). Der Antrag ist bei Gemeinschaftsproduktionen (§ 16) oder bei Beteiligungen an finanziellen Gemeinschaftsproduktionen (§ 16a) spätestens zwei Monate vor Drehbeginn zu stellen.

(2) Eine Aussage über die Förderungsfähigkeit des Films enthält die Bescheinigung nicht."

10. Nach § 17 wird folgender § 17a eingefügt:

§ 17a
Förderungsfähigkeit von Gemeinschaftsproduktionen

(1) Für Filme im Sinne des § 16 oder des § 16a werden Förderungshilfen nur gewährt, wenn der Hersteller im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1

1. innerhalb von fünf Jahren vor Antragstellung einen programmfüllenden Spielfilm im Sinne des § 15 Abs. 1 in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hergestellt hat,

2. zu den gesamten Herstellungskosten des Films in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 1 und des § 16a mindestens 20 vom Hundert und in Fällen des § 16 Abs. 1 Nr. 2 mindestens 30 vom Hundert beiträgt.

(2) Der Vorstand kann in Ausnahmefällen von der Voraussetzung des Absatzes 1 Nr. 1 absehen, wenn die fachliche Eignung des Antragstellers als Filmhersteller außer Zweifel steht und wenn die Gesamtwürdigung des Films die Ausnahme rechtfertigt.

(3) Filme im Sinne des § 16a nehmen an der Förderung nach diesem Gesetz nur teil, wenn ein zwei- oder mehrseitiges von der Bundesrepublik Deutschland abgeschlossenes Abkommen die Förderung finanzieller Koproduktionen vorsieht und soweit und solange die Gegenseitigkeit mit den Staaten, in denen die anderen Beteiligten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, verbürgt ist und der Rahmen der für finanzielle Gemeinschaftsproduktionen verfügbaren Mittel nicht überschritten wird.

(4) Soweit im Falle des § 16a der finanzielle Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 25 vom Hundert der gesamten Herstellungskosten übersteigt, bleibt der übersteigende Teil bei der Bemessung der Förderung unberücksichtigt.

(5) Die Förderungshilfe darf in keinem Fall den finanziellen Beitrag des Herstellers im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1 überschreiten."

11. § 22 wird wie folgt gefaßt:

§ 22
Förderungshilfen

(1) Referenzfilmförderung wird dem Hersteller eines programmfüllenden Films (Referenzfilm) als Zuschuß für die Herstellung eines neuen Films gewährt, wenn der Referenzfilm im Geltungsbereich dieses Gesetzes innerhalb eines Zeitraums von zwei Jahren nach der Erstaufführung in einem deutschen Filmtheater eine Besucherzahl von mindestens 100 000 erreicht hat.

(2) Wenn der Referenzfilm ein von der Filmbewertungsstelle Wiesbaden vergebenes Prädikat oder den Hauptpreis auf einem A-Filmfestival erhalten hat, beträgt die nach Absatz 1 maßgebliche Besucherzahl mindestens 50 000, wobei bei Dokumentar-, Kinder- und Jugendfilmen ein Zeitraum von fünf Jahren zugrundegelegt wird.

(3) Es sind nur solche Besucher zu berücksichtigen, die den marktüblichen Eintrittspreis bezahlt haben. Bei Kinder- und Jugendfilmen werden auch die Besucher von nichtgewerblichen Abspielstellen berücksichtigt, und zwar kann bei einer Festpreisvermietung als Besucherzahl ein Drittel der Bruttoverleiheneinnahmen geltend gemacht werden.

(4) Die für die Referenzfilmförderung zur Verfügung stehenden Mittel werden gleichmäßig auf die berechtigten Filme nach dem Verhältnis verteilt, in dem die Besucherzahlen zueinander stehen. Bei der Berechnung der Förderungshilfen werden höchstens eine Million Besucher berücksichtigt.

(5) Die Höchstförderungssumme nach Absatz 1 beträgt vier Millionen Deutsche Mark. Die Förderungshilfen nach Absatz 2 dürfen nicht höher als die Bruttoverleiheinnahmen sein, die auf die in Absatz 2 genannten Zeiträume entfallen, und ferner nicht höher als der nach Absatz 1 rechnerisch auf 100 000 Besucher entfallende Betrag.

(6) Bei Gemeinschaftsproduktionen dürfen Förderungshilfen nur bis zur Höhe der Beteiligung nach §§ 15 oder 16 a gewährt werden."

12. § 23 wird aufgehoben.

13. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 werden am Ende der Punkt gestrichen und folgende Wörter angefügt:
"Im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 1."

b) In Absatz 3 wird die Angabe "§ 22 Abs. 2" durch die Angabe "§ 22 Abs. 1 und 2" ersetzt.

14. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden

aa) die Worte „den Grundbetrag und den Zusatzbetrag" durch die Worte „die zuerkannten Förderungshilfen",

bb) das Wort „Grundbeträge" durch die Worte „zuerkannten Förderungshilfen" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

Am Ende der Nummer 3 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummern 4 und 5 angefügt:

„4. der Hersteller im Rahmen der Durchführung des neuen Filmvorhabens in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigt,

5. der Hersteller bei einem Auslandsverkauf der Rechte an dem Referenzfilm oder dem nach § 32 geförderten Film einen Beitrag an die Export-Union des Deutschen Films e. V. leistet. Der Beitrag beträgt bei Nettoerlösen bis zu einer Million Deutsche Mark 1,5 vom Hundert und bei Nettoerlösen zwischen einer und drei Millionen Deutsche Mark 1 vom Hundert. Erlöse über drei Millionen Deutsche Mark werden nicht berücksichtigt."

15. § 27 wird aufgehoben.

16. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

"(1) Der Hersteller hat die Förderungshilfen spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der zuletzt erfolgten Zuerkennung für die Herstellung neuer programmführender Filme im Sinne der §§ 15 oder 16 zu verwenden."

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder § 23“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

"(3) Ist der Betrag für eine Gemeinschaftsproduktion zuerkannt worden, bei der die Beteiligung nach § 15 Abs. 2, § 16 oder § 16a weniger als 50 vom Hundert betragen hat, so darf der Betrag nur für die Finanzierung eines Films verwendet werden, an dem die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 mindestens 50 vom Hundert beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten."

d) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sie kann auf Antrag ferner gestatten, daß im Interesse der Strukturverbesserung die Beträge bis zu 20 vom Hundert zu einer nicht nur kurzfristigen Aufstockung des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals des Herstellungsunternehmens oder für künftige besonders aufwendige Arbeiten der Stoffbeschaffung oder Drehbuchbeschaffung und -entwicklung verwendet werden.“

17. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 und in Absatz 2 werden die Worte „des Grundbetrages oder eines Teiles davon“ jeweils durch die Worte „von Referenzfilmfördermitteln“ ersetzt.

b) In Absatz 2 wird die Zeitangabe „fünf Jahre“ durch die Angabe „drei Jahre“ ersetzt.

18. § 31 wird aufgehoben.

19. § 32 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „eine Million“ durch die Worte „zwei Millionen“ ersetzt.

b) In Absatz 3 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgender Teilsatz angefügt:

„sowie solche, zu deren Durchführung in angemessenem Umfang technische und kaufmännische Nachwuchskräfte beschäftigt werden.“

c) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

"(5) Filmvorhaben, die im Wege der Gemeinschaftsproduktion verwirklicht werden sollen, können nur gefördert werden, wenn die Beteiligung nach § 15 Abs. 2 oder § 16 mindestens 50 vom Hundert beträgt oder größer ist als die Beteiligung jedes anderen Gemeinschaftsproduzenten."

20. § 38 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 wird nach der Nummer 5 der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 6 angefügt:
"6. die nach § 25 Abs. 4 erteilten Auflagen nicht eingehalten werden."
- b) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

"(4) Der Hersteller kann verlangen, daß die nach Absatz 1 zurückgezahlten Mittel für die Herstellung eines neuen programmfüllenden Films an ihn rückgewährt werden. Auf die Verwendung der Mittel sind die für die Referenzfilmförderung geltenden Vorschriften, insbesondere auch § 22 Abs. 3 und § 28 Abs. 1, entsprechend anzuwenden.

(5) Zehn Jahre nach der Erstaufführung des Films erlischt die Verpflichtung zur Rückzahlung."

21. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird der erste Halbsatz wie folgt gefaßt:
"Die Anstalt gewährt auf Grund eines Kurzfilms im Sinne des § 15 Abs. 2 oder § 16 mit einer Vorführdauer von höchstens fünfzehn Minuten sowie eines nicht programmfüllenden Kinder- oder Jugendfilms im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 Förderungshilfen."
- b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:
"(2) § 19 ist entsprechend anzuwenden."

22. § 45 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
"(1) Die Förderungshilfe ist spätestens bis zum Ablauf von zwei Jahren seit der Zuerkennung in vollem Umfang zur Herstellung neuer Kurzfilme von höchstens fünfzehn Minuten Dauer, neuer nicht programmfüllender Kinder- oder Jugendfilme oder neuer programmfüllender Filme im Sinne des § 15 Abs. 2 oder des § 16 zu verwenden."
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.

23. § 47 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird im ersten Halbsatz das Wort "deutsch" gestrichen.
- b) In Absatz 2 wird die Zahl "20 000" durch die Zahl "30 000" ersetzt.

24. § 50 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

"Die Inanspruchnahme der Förderungshilfe verpflichtet den Antragsteller, das Drehbuch im Falle der Verfilmung nur zur Herstellung eines programmfüllenden Films im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a zu verwerten."

25. Die Überschrift des 2. Abschnittes wird wie folgt gefaßt:

"Förderung des Absatzes".

26. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Halbsatz wird wie folgt gefaßt:
"Die Anstalt kann Förderungshilfen für den Verleih oder Vertrieb (Absatz) von Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a gewähren".
 - bb) In Nummer 2 a werden das Komma gestrichen und die folgenden Wörter angefügt:
„und von mit solchen Filmen bespielten Bildträgern“.

827/92

- cc) Nach Nummer 2 a wird folgende Nummer 2 b eingefügt:
"2 b) für den Verzicht auf die Geltendmachung von Einspielgarantien,".
 - dd) In Nummer 3 werden das Komma gestrichen und die folgenden Wörter angefügt:
"für Filme und mit Filmen bespielte Bildträger."
 - ee) In Nummer 4 werden am Ende das Komma gestrichen und die Wörter für den Absatz von Filmen oder von mit Filmen bespielten Bildträgern," eingefügt.
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „250 000“ ersetzt.
 - bb) Nach Satz 1 wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:
„In besonderen Fällen kann auch ein Darlehen bis zu 500 000 Deutsche Mark gewährt werden.“
 - cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3. In Satz 3 wird nach den Worten "Absatz 1" die Angabe "Nr. 2 b)" eingefügt.
- c) In Absatz 3 wird die Zahl „100 000“ durch die Zahl „250 000“ ersetzt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender neuer Absatz 4 eingefügt:
„(4) Die Eigenbeteiligung soll bei Förderungshilfen nach Absatz 1 Nr. 1, 2 und 2a nach der Leistungsfähigkeit des Antragstellers bemessen werden, muß aber mindestens 30 vom Hundert betragen.“
- e) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 5 bis 7.

27. § 54 Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

- "(1) Die Förderungshilfen werden auf Antrag gewährt. Antragsberechtigt sind
- 1. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 1, 2, 2a und 2 b Verleih- oder Vertriebsunternehmen oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66 a bespielten Bildträgern mit Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft,
 - 2. bei Förderungshilfen nach § 53 Abs. 1 Nr. 3 bis 5 Verleih- oder Vertriebsunternehmen oder Programmanbieter von mit Filmen im Sinne des § 66 a bespielten Bildträgern mit Sitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes, deren Gegenstand mindestens zu 51 vom Hundert des Umsatzes des letzten Geschäftsjahres der Absatz von Filmen im Sinne der §§ 15, 16 oder 16 a oder von Filmen ist, die in einem Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft hergestellt wurden."

28. § 56 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:
- „1. zur Modernisierung und Verbesserung von Filmtheatern sowie zur Neuerrichtung, wenn sie der Strukturverbesserung dient,“.
- b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Zahl „100 000“ durch die Zahl „200 000“ und die Zahl „200 000“ durch die Zahl „300 000“ ersetzt.

29. Nach § 56 wird folgender § 56a eingefügt:

„§ 56a

Förderung von Videotheken

(1) Die Anstalt gewährt Förderungshilfen

1. zur Modernisierung, Verbesserung und Neuerrichtung von Videotheken, sofern sie nach § 184 Abs. 1 Nr. 3a StGB und § 3 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften nicht ausschließlich Erwachsenen zugänglich sind,

2. zur Verwirklichung eines für Kinder und Jugendliche besonders geeigneten Angebots in Videotheken,

3. zur Verwirklichung beispielhafter und Erprobung neuartiger Maßnahmen im Bereich der in Nummer 1 bezeichneten Videotheken,

4. zur Gründung von Kooperationen der in Nummer 1 bezeichneten Videotheken,

5. zur Beratung von Videotheken.

(2) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 und 2 Förderungshilfen als zinsloses Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 und 4 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zu 30 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 60 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 3 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 4 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden.“

30. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „Filmtheater“ die Worte „oder eine Videothek“ eingefügt.

bb) In Satz 3 werden nach den Worten „§ 56 Abs. 1 Nr. 3“ die Worte „und des § 56a Abs. 1 Nr. 3“ hinzugefügt.

b) In Absatz 3 werden nach den Worten „nach § 56 Abs. 2“ die Worte „und nach § 56a Abs. 2“ eingefügt.

31. § 59 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Förderungshilfen können an Träger von Schulungsmaßnahmen als Zuschüsse vergeben werden; sie können an sonstige Antragsteller als Zuschüsse oder, wenn die Weiterbildungsmaßnahme von erheblichem wirtschaftlichem Nutzen für sie ist, ganz oder teilweise als Darlehen gewährt werden.“

32. In § 63 Abs. 1 Satz 1 werden hinter den Worten „beizufügenden Unterlagen“ ein Komma gesetzt und die Worte „im Gesetz nicht bestimmte Antragsfristen“ eingefügt.

33. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Die Absätze 3 und 4 werden Absätze 2 und 3.

34. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wer entgeltliche Vorführungen von Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten veranstaltet, hat für jede Spielstelle vom Umsatz aus dem Verkauf von Eintrittskarten eine Filmabgabe zu entrichten, sofern der Umsatz je Spielstelle im Jahr 100 000 Deutsche Mark übersteigt.“

b) In Absatz 2 werden die Zahlen „150 000“ durch die Zahl „175 000“ und die Zahlen „250 000“ jeweils durch die Zahlen „300 000“ ersetzt.

35. § 66a wird wie folgt gefaßt:

„§ 66a

Filmabgabe der Videowirtschaft

(1) Wer als Inhaber der Lizenzrechte Bildträger, die mit Filmen mit einer Laufzeit von mehr als 58 Minuten bespielt sind, in der Bundesrepublik Deutschland zur Vermietung oder Vorführung oder zum Weiterverkauf in den Verkehr bringt oder unmittelbar an Letztverbraucher verkauft (Programmanbieter), hat vom Umsatz eine Filmabgabe zu entrichten.

(2) Die Filmabgabe beträgt 2 vom Hundert des Jahresumsatzes.“

36. Vor § 68 wird im 2. Abschnitt unter der Abschnittsüberschrift folgender § 67a eingefügt:

„§ 67a

Verwendung der Filmabgabe
der Videowirtschaft

Die Einnahmen der Anstalt aus der Filmabgabe der Videowirtschaft sind nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 5 vom Hundert für die Absatzförderung von mit Filmen bespielten Bildträgern nach § 53 Abs. 1 Nr. 2a bis 4,
2. 20 vom Hundert für die Förderung von Videotheken nach § 56a,
3. 65 vom Hundert für die Förderungsarten des § 68 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 und Nr. 7,
4. 10 vom Hundert für die Förderungsarten des § 68 Abs. 1 Nr. 5.“

37. § 68 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die sonstigen Einnahmen der Anstalt sind unter Berücksichtigung des Vorwegabzuges nach § 67a nach anteiligem Abzug der Verwaltungskosten und der Aufwendungen nach § 2 Abs. 1 und 3 wie folgt zu verwenden:

1. 50 vom Hundert für die Förderung nach § 22 (Referenzfilmförderung),
2. 10 vom Hundert für die Förderung nach § 32 (Projektfilmförderung),
3. 3 vom Hundert für die Förderung nach § 41 (Kurzfilm),
4. 1 vom Hundert für die Förderung nach § 47 (Drehbücher),
5. 15 vom Hundert für die Förderung nach § 53 (Filmabsatz), davon mindestens ein Viertel für die Förderung des Auslandsvertriebs,
6. 20 vom Hundert für die Förderung nach § 56 (Filmabsatz), davon 50 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 2, 40 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 3 und 10 vom Hundert für die Förderung nach § 56 Abs. 4,
7. 1 vom Hundert für die Förderung nach den §§ 59 und 60 (sonstige Förderungsmaßnahmen).“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Für die Förderung finanzieller Beteiligungen nach § 17a in Verbindung mit § 22 dürfen nicht mehr als 20 vom Hundert der für die jeweilige Förderungsart zur Verfügung stehenden Mittel verwendet werden. Nicht in Anspruch genommene Mittel sind den Mitteln nach Absatz 1 Nr. 1 wieder zuzuführen.“

38. § 70 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Wer nach diesem Gesetz eine Filmabgabe zu leisten oder Förderungshilfen erhalten hat, muß der Anstalt, wer eine Bescheinigung des Bundesamtes für Wirtschaft beantragt, muß dem Bundesamt für Wirtschaft die für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Auskünfte erteilen und Unterlagen vorlegen.

(2) Die Auskunftspflicht erstreckt sich insbesondere

1. auf die Errichtung, die Verlegung und die Aufgabe des Geschäfts- oder Wohnsitzes,
2. auf den Umsatz der abgabepflichtigen Tätigkeiten; dabei sind die Umsätze hieraus gesondert von anderen Umsätzen auszuweisen,
3. auf die Zahl der Besucher jedes einzelnen im Geltungsbereich dieses Gesetzes entgeltlich vorgeführten Films, die den marktüblichen Eintrittspreis gezahlt haben,
4. die Kosten und Erlöse der nach diesem Gesetz geförderten Filme.

Im übrigen erfolgt die Auskunftserteilung auf Grund und nach Maßgabe der Anforderung der Anstalt oder des Bundesamtes für Wirtschaft.“

b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird aufgehoben.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Weigert sich ein zur Auskunft Verpflichteter, eine Auskunft nach den Absätzen 1 bis 3 zu erteilen oder entsprechende Unterlagen vorzulegen, so kann die Anstalt die für die Festsetzung der Filmabgabe erforderlichen Feststellungen auch im Wege der Schätzung treffen oder gewährte Förderungshilfen zurückverlangen.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

39. § 73 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Ansprüche, die auf Grund des Filmförderungsgesetzes in der Fassung vom 18. November 1986 (BGBl. I S. 2046) entstanden sind, werden nach altem Recht abgewickelt. Soweit hierdurch Ansprüche auf Referenzfilmförderung aufgrund der Erteilung eines Gütezeugnisses begründet werden, entscheidet anstelle der Bewertungskommission nach § 31 in der Fassung vom 18. November 1986 die Vergabekommission.“

b) In Absatz 4 wird das Datum „1. Januar 1986“ durch das Datum „1. Januar 1992“ ersetzt.

40. § 75 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 werden in Satz 1 der Hinweis auf „§ 23“ gestrichen und die Jahreszahl „1991“ durch die Jahreszahl „1997“ und in Satz 2 die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.
- c) In Absatz 3 werden in Satz 1 die Zahl „23“ gestrichen und die Jahreszahl „1994“ durch die Jahreszahl „2000“, in Satz 2 die Jahreszahl „1997“ durch die Jahreszahl „2003“ und in Satz 3 die Jahreszahl „1992“ durch die Jahreszahl „1998“ ersetzt.

41. § 76 wird gestrichen.

Artikel 2

Der Bundesminister für Wirtschaft kann den Wortlaut des Filmförderungsgesetzes in der nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

27.11.92

Wi

Beschluß
des Deutschen Bundestages

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 120. Sitzung am 12. November 1992 zu dem von ihm verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes - Drucksachen 12/2021, 12/3669 - die beiliegende EntschlieÙung in Drucksache 12/3669 - Nummer II der BeschluÙempfehlung - angenommen.

- 2 -

1. Der Deutsche Bundestag nimmt mit Bedauern zur Kenntnis, daß die Definition des deutschen Films in § 15 FFG in dem Verfahren mit der EG-Kommission nach Artikel 93 Abs. 2 EWGV aufgegeben und durch sehr allgemein gehaltene Förderbestimmungen ersetzt worden ist.

Der Deutsche Bundestag bittet die Bundesregierung, nach zwei Jahren über die praktischen Auswirkungen der Anwendung der §§ 15 bis 17 a FFG zu berichten.

2. Zum Beitrag der öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstalter begrüßt der Deutsche Bundestag deren Bereitschaft, das Abkommen mit der Filmwirtschaft fortzusetzen bzw. ein neues Abkommen abzuschließen und dabei einen angemessenen Beitrag für den deutschen Film zu leisten.

Angesichts der intensiven Nutzung von Filmen durch das Fernsehen erwartet er die Leistung eines deutlich höheren Beitrages für den Deutschen Film als bisher. Im Hinblick darauf sieht er zunächst von der Festsetzung einer gesetzlichen Abgabeverpflichtung ab.

Angesichts der Tatsache, daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten in ihrem ersten Programm jährlich ca. 1.000 Spielfilme und in ihren dritten Programmen jährlich ca. 1.300 Spielfilme und die privaten Fernsehveranstalter jährlich etwa 3.000 Spielfilme ausstrahlen, erwartet der Deutsche Bundestag als Mindestleistung eine deutliche Steigerung der bisher für den deutschen Film geleisteten Beiträge. Er erwartet,

- daß die öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten das Film-Fernseh-Abkommen mit einem höheren Volumen als bisher (23 Mio. DM) fortsetzen und in diesem Zusammenhang einen direkten Beitrag von mindesten 12 Mio. DM an die Filmförderungsanstalt leisten und
- daß die privaten Fernsehveranstalter ein entsprechendes Film-Fernseh-Abkommen mit der Filmwirtschaft abschließen und sich dabei zu einem direkten Beitrag an die Filmförderungsanstalt in Höhe von mindestens 10 Mio. DM in den nächsten beiden Jahren und von mindestens 12 Mio. DM jährlich ab 1995 verpflichten.

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die Filmwirtschaft in ihren Verhandlungen mit den öffentlich-rechtlichen und privaten Fernsehveranstaltern zu unterstützen und nach zwei Jahren über das Ergebnis der Verhandlungen zu berichten.

18.12.92

Beschluß

des Bundesrates

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 12. November 1992 verabschiedeten Gesetz einen Antrag gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes nicht zu stellen.

09.12.92

Wi

Berichtigung

zum

Zweiten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes

Deutscher Bundestag

Der Direktor

Bonn, den 9. Dezember 1992

An den

Herrn Direktor des Bundesrates

Im Nachgang zu dem Schreiben der Präsidentin des Deutschen Bundestages vom 27. November 1992 teile ich mit, daß zu dem vom Deutschen Bundestag in seiner 120. Sitzung am 12. November 1992 verabschiedeten Zweiten Gesetz zur Änderung des Filmförderungsgesetzes - Drucksachen 12/2021, 12/3669 - folgende Berichtigungen erforderlich sind:

1. In Artikel 1 Nr. 7 ist in § 16 Abs. 1 nach der Angabe "§ 15 Abs. 2 Nr. 1" die Angabe "und 2" einzufügen.
2. In Artikel 1 Nr. 29 muß § 56a Abs. 2 richtig wie folgt lauten:

"(2) Die Anstalt kann für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 1 bis 3 Förderungshilfen als zinsloses Darlehen und für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 und 5 als Zuschuß gewähren. Darlehen können bis zu 30 000 Deutsche Mark und, sofern eine Gesamtwürdigung des Vorhabens und die Höhe der voraussichtlichen Kosten dies rechtfertigen, bis zu 60 000 Deutsche Mark, mit einer Laufzeit bis zu zehn Jahren gewährt werden. Die Zuschüsse für Maßnahmen nach Absatz 1 Nr. 4 dürfen höchstens 50 000 Deutsche Mark und nach Absatz 1 Nr. 5 höchstens 5 000 Deutsche Mark betragen. § 32 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden."

3. In Artikel 1 Nr. 30 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb muß die Angabe "und des § 56a Abs. 1 Nr. 3" richtig lauten: "und des § 56a Abs. 1 Nr. 4".


(Dr. Kabel)